

Satzung der Stadt Dortmund

über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung) für den Bereich der Alten Kolonie Westhausen, Bodelschwinger Straße 164 – 194 vom 01.08.01

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, BGBl. III FNA 213-1) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 28. 06. 2001 die folgende Satzung beschlossen:

Geltungsbereich und Ziel der Satzung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung liegt im Stadtbezirk Dortmund-Mengede, Ortsteil Bodelschwinger. Er umfasst sieben Wohngebäude (Bodelschwinger Straße 164 – 194) und die dazu gehörenden Grundstücksflächen (Gemarkung Bodelschwinger, Flur 2, Flurstück 213, 214, 215 und 909).
- (2) Zu dieser Satzung gehört die Begründung vom 11. 05. 2001. Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, durch eine gestrichelte Linie zeichnerisch abgegrenzt.

§ 2

Satzungszweck

Die Satzung wird erlassen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch).

Verfahrensvorschriften

§ 3

Genehmigungspflicht und Versagungsgründe

- (1) Die von der Satzung erfasste Gebäudegruppe prägt das Ortsbild und hat geschichtliche Bedeutung. Die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie der Abbruch baulicher Anlagen bedürfen deshalb einer besonderen Genehmigung. Die Genehmigung zur Errichtung einer

baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

(2) Die Änderung der äußeren Gestaltung und die Anbringung von Werbeanlagen, die gemäß Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) genehmigungsfrei sind, unterliegen der Genehmigungspflicht nach dieser Satzung.

§ 4

Antragsverfahren

(1) Der Antrag auf Genehmigung der Errichtung, der Änderung, Nutzungsänderung oder Abbruch einer baulichen Anlage ist schriftlich bei der Stadt Dortmund, Bauordnungsamt, Katharinenstraße 9 zu stellen.

(2) Mit dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung erforderlichen prüffähigen Unterlagen (Bauvorlagen) i. S. d. § 63 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in Verbindung mit der Bauprüfverordnung (BauPrüfVO) einzureichen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten und Bußgeld

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt gemäß § 84 (1) 21 BauO NW ordnungswidrig. Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 (3) BauO NW mit einer Geldbuße bis zu 100 000,00 DM geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

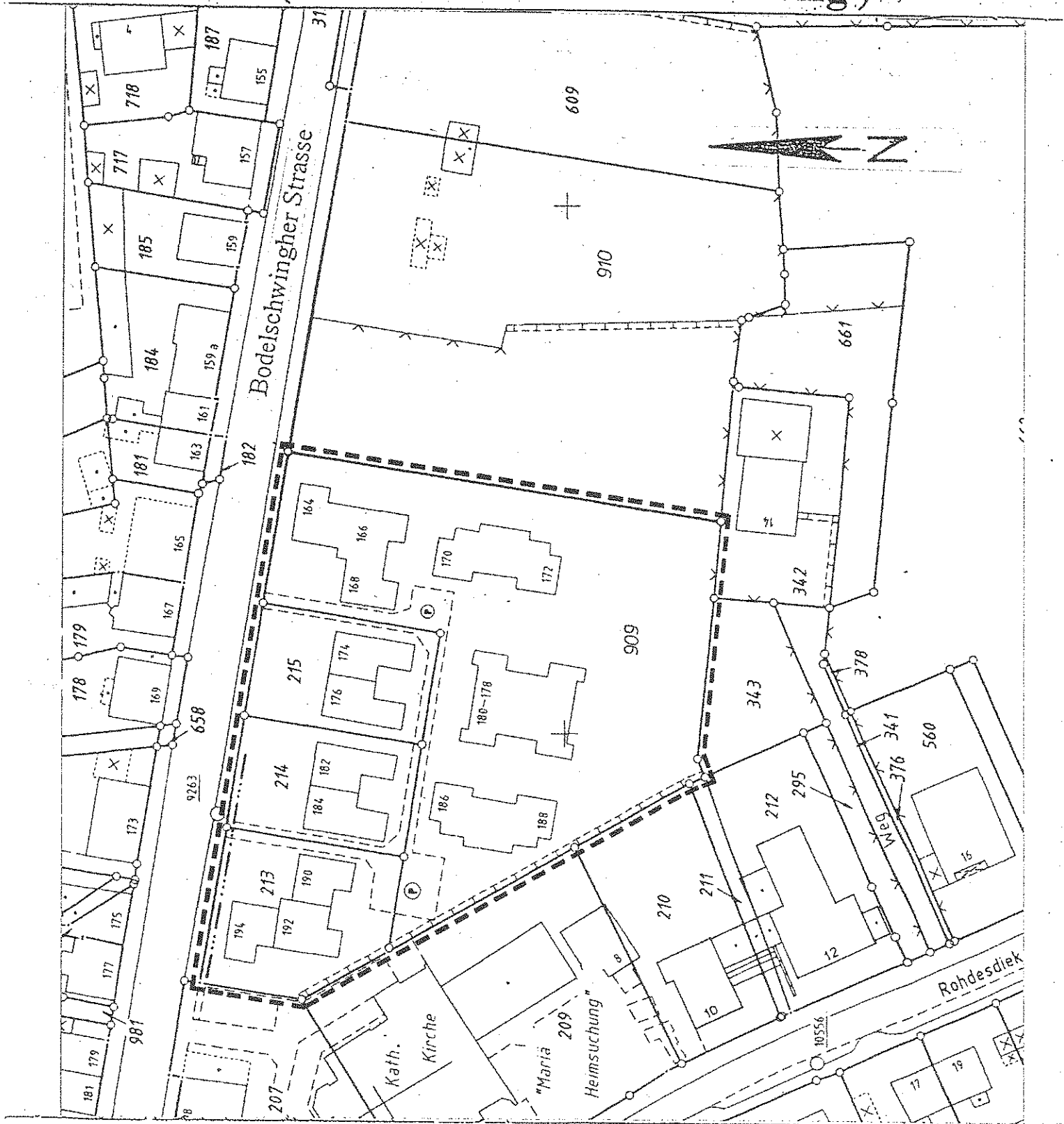
Dortmund, 1.8.01



Dr. Langemeyer
Oberbürgermeister

Übersichtsplan

zur Erhaltungssatzung im Stadtbezirk
Dortmund-Mengede, Ortsteil Bodelschwingh,
für die Gebäude Bodelschwinger Straße
164-194 (Zeche Westhausen-Siedlung)



M.: 1:1000

----- Geltungsbereich